

Art. 9	Beschwerde
Beschwerden und Einsprachen sind an den Gemeindevorstand zu richten.	
Art. 10	Strafbestimmung
Wer gegen dieses Reglement oder Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe verstösst, kann mit Busse gemäss Art. 8 GAb-2001 bestraft werden.	
Art. 11	Inkraftsetzung
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das vom Gemeindevorstand am 11. Januar 1985 erlassene und letztmals am 5. November 2001 revidierte Reglement für die Erhebung von Kehrichtgebühren.	

7212 Seewis, 27. April 2020

GEMEINDEVORSTAND SEEWIS




 Nina Gansner-Hemmi
 Gemeindepräsidentin


 Jürg Tarnutzer
 Gemeindeschreiber